

Schlüsselverzeichnis¹

Beamtendienstezeiten und gleichgestellte Zeiten	
1301	<p>Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf gem. § 13 Abs. 1 ThürBeamtVG</p> <p>Ausbildungszeit in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf.</p>
1302	<p>Dienstzeit im Beamtenverhältnis oder gleichgestellte Zeit (Vollbeschäftigung) gem. § 13 Abs. 1 ThürBeamtVG</p> <p>Zeit vom Tag der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis. Gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unter Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange, wenn der Beamte einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der Dienstbezüge, die ihm ohne die Beurlaubung zustehen würden, an den Dienstherrn abführt (§ 13 Abs. 4 S. 1 ThürBeamtVG).</p> <p>Gleichgestellt sind Zeiten als Mitglied der Landes- / Bundesregierung, Zeiten als parlamentarischer Staatssekretär und Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.</p>
1303	<p>Dienstzeit im Beamtenverhältnis oder gleichgestellte Zeit (Teilzeitbeschäftigung) gem. § 13 Abs. 1, Abs. 5 S. 1 ThürBeamtVG</p> <p>Zeit vom Tag der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p> <p>Gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unter Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange, wenn der Beamte einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der Dienstbezüge, die ihm ohne die Beurlaubung zustehen würden, an den Dienstherrn abführt (§ 13 Abs. 4 S. 1 ThürBeamtVG).</p> <p>Gleichgestellt sind Zeiten als Mitglied der Landes- / Bundesregierung, Zeiten als parlamentarischer Staatssekretär und Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.</p>
1304	<p>Nicht ruhegehaltfähige Dienstzeit – Beurlaubung ohne Dienstbezüge gem. § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ThürBeamtVG</p> <p>Grundsätzlich ist die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge während einer Beamtendienstzeit <u>nicht</u> als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen. Ausnahmen gelten für die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unter Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange (vgl. Schlüssel 1302 und 1303).</p>

¹ Soweit in diesem Schlüsselverzeichnis auf den Status des Beamten oder das Beamtenverhältnis Bezug genommen wird, gilt dies auch für den Status des Richters oder das Richter Verhältnis (§ 1 Abs. 2 ThürBeamtVG).

1305	<p>Eingeschränkte Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamStG (Teilzeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) – gem. § 13 Abs. 5 S. 2 ThürBeamtVG</p> <p>Zeiten der eingeschränkten Dienstfähigkeit sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach § 20 Abs. 1 S. 1 ThürBeamtVG.</p>
8601	<p>Altersteilzeit gem. § 86 Abs. 2 ThürBeamtVG</p> <p>Die Altersteilzeit muss gem. § 75 Abs. 1 ThürBG vor dem 1. Januar 2010 begonnen worden sein und ist zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.</p>
8801	<p>Beamtdienstzeit zum Zwecke der Aufbauhilfe (für Beamte aus dem früheren Bundesgebiet) gem. § 88 Abs. 1 ThürBeamtVG</p> <p>Die Zeit der Verwendung eines Beamten aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1995 wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Dies gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 begonnen hat.</p>
8802	<p>Kindererziehungszeit für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder (für Beamte aus dem früheren Bundesgebiet) gem. § 88 Abs. 2 ThürBeamtVG</p> <p>Die Zeit einer Freistellung zur Kindererziehung innerhalb einer Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge gilt bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats als volle ruhegehaltfähige Dienstzeit.</p>
<p>Wehrdienst und vergleichbare Zeiten</p>	
1501	<p>Berufsmäßiger oder nichtberufsmäßiger Wehrdienst in der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen DDR oder im Polizeivollzugsdienst gem. § 15 Abs. 1 Thür-BeamtVG</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>
1502	<p>Zivildienst, Wehrrersatzdienst als Bausoldat in der ehemaligen DDR gem. § 15 Abs. 2 ThürBeamtVG</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>

Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis	
1601	<p>Dienstzeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (Vollbeschäftigung) gem. § 16 ThürBeamtVG – begrenzt ruhegehaltfähig</p> <p>Beschäftigungszeiten nach § 16 ThürBeamtVG werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>
1602	<p>Dienstzeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (Teilzeitbeschäftigung) gem. § 16 ThürBeamtVG – begrenzt ruhegehaltfähig</p> <p>Beschäftigungszeiten nach § 16 ThürBeamtVG werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.</p> <p>Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>
Sonstige Zeiten	
1701	<p>Sonstige berücksichtigungsfähige Zeiten gem. § 17 Abs. 1 ThürBeamtVG – begrenzt ruhegehaltfähig (z. B. Rechtsanwalt, Notar, nicht öffentlicher Schuldienst, hauptberuflich im Dienst der Fraktion des Bundestages oder der Landtage, hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden, hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst, Entwicklungshelfer)</p> <p>Sonstige Zeiten nach § 17 ThürBeamtVG können auf Antrag bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.</p> <p>Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der</p>

	<p>Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>
<p>Ausbildungszeiten</p>	
1801	<p>Vorgeschriebene Ausbildungszeit (Fachschul- bzw. Hochschulausbildung) gem. § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG – begrenzt ruhegehaltfähig</p> <p>Die Mindestzeit der vorgeschriebenen Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit kann bis zu drei Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden.</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>
1802	<p>Vorgeschriebene Ausbildungszeit (praktische Ausbildung oder Vorbereitungsdienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses) gem. § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG</p> <p>Die Mindestzeit der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung sowie eines Vorbereitungsdienstes (außerhalb eines Beamtenverhältnisses) kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>
1803	<p>Vorgeschriebene Zeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit gem. § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ThürBeamtVG</p> <p>Die Mindestzeit einer für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen praktischen hauptberuflichen Tätigkeit kann als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden.</p> <p>Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>

1804	<p>Promotionsadäquate Leistungen bzw. Zeit des Erwerbs besonderer Befähigung zu künstlerischer Arbeit – begrenzt ruhegehaltfähig</p> <p>Die Zeit zur Erbringung promotionsadäquater Leistungen bzw. des Erwerbs besonderer Befähigung zu künstlerischer Arbeit kann in entsprechender Anwendung des § 18 ThürBeamtVG bis zu zwei Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>
1805	<p>Förderliche Zeiten einer praktischen Ausbildung und / oder einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit (für Vollzugsbeamte) gem. § 18 Abs. 2 ThürBeamtVG – begrenzt ruhegehaltfähig</p> <p>Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten nach § 18 Abs. 2 ThürBeamtVG bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.</p> <p>Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>
<p>Professoren – Vordienstzeiten für das Hochschulpersonal</p>	
7801	<p>Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer Hochschule nach der Habilitation oder der Juniorprofessur <u>sowie</u> Zeiten einer Vertretungsprofessur gem. § 78 Abs. 2 S. 1 ThürBeamtVG</p> <p>Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>

7802	<p>Zeit der Vorbereitung auf die Promotion gem. § 78 Abs. 2 S. 2 ThürBeamtVG – begrenzt ruhegehaltfähig</p> <p>Die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit gilt bis zu zwei Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit.</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>
7803	<p>Zeit einer in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis verbrachten Juniorprofessur gem. § 78 Abs. 2 S. 3 Hs. 1 ThürBeamtVG</p> <p>Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>
7804	<p>Zeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen gem. § 78 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 ThürBeamtVG – begrenzt ruhegehaltfähig</p> <p>Von der Zeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen können bis zu drei Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>
7805	<p>Zeit des Erwerbs besonderer für das Amt förderlicher Fachkenntnisse i. S. d. § 78 Abs. 2 S. 4 Hs. 1 ThürBeamtVG (nur für Fachhochschulprofessoren) – begrenzt ruhegehaltfähig</p> <p>Die Zeit nach § 78 Abs. 2 S. 4 Hs. 1 ThürBeamtVG soll bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden (Begrenzung erfolgt mittelbar durch § 77 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b ThürHG).</p> <p>Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p>

	<p>Die Zeiten nach § 78 Abs. 2 S. 4 ThürBeamtVG können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>
7806	<p>Zeit des Erwerbs besonderer für das Amt förderlicher Fachkenntnisse i. S. d. § 78 Abs. 2 S. 4 Hs. 2 ThürBeamtVG (nur für Universitätsprofessoren) – begrenzt ruhegehaltfähig</p> <p>Die Zeit nach § 78 Abs. 2 S. 4 Hs. 2 ThürBeamtVG kann bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.</p> <p>Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p> <p>Die Zeiten nach § 78 Abs. 2 S. 4 ThürBeamtVG können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>
7807	<p>Zeit des Erwerbs besonderer für das Amt förderlicher Fachkenntnisse i. S. d. § 78 Abs. 2 S. 4 Hs. 2 ThürBeamtVG (nur für Fachhochschulprofessoren) – begrenzt ruhegehaltfähig</p> <p>Die Zeit nach § 78 Abs. 2 S. 4 Hs. 2 ThürBeamtVG kann bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.</p> <p>Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p> <p>Die Zeiten nach § 78 Abs. 2 S. 4 ThürBeamtVG können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.</p> <p>Vordienstzeiten gem. §§ 15 bis 18 und 78 Abs. 2 ThürBeamtVG, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung <u>nicht</u> erfüllt ist.</p> <p>Wird die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, kann die Anerkennung der Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit erst ab dem 3. Oktober 1990 erfolgen. Im Berechnungsprogramm ist diese Begrenzung manuell durch den Beamten selbst vorzunehmen.</p>